

## **Satzung der Österreichischen Ärztekammer**

Aufgrund § 117b Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 13.12.2024 wird verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Sitzungseinberufung und Sitzungsleitung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme an Sitzungen
- § 7 Wortmeldungen, Wortentzug, Sitzungsausschluss
- § 8 Anträge und Durchführung von Abstimmungen
- § 9 Umlaufbeschlüsse (Schriftliche Abstimmungen)
- § 10 Abhaltung von virtuellen oder hybriden Sitzungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Vertraulichkeit
- § 13 Protokoll
- § 14 Referate und beratende Ausschüsse
- § 15 Satzungsänderung

#### **2. Abschnitt**

##### **Besondere Teil**

##### **Vollversammlung**

- § 16 Österreichischer Ärztekammertag
- § 17 Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion
- § 18 Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 121 Abs. 1 ÄrzteG 1998

##### **Vorstand**

- § 19 Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion
- § 20 Weitere Vorstandssitzungen

##### **Präsidium**

- § 21 Dringliche Beschlüsse

##### **Bundeskurien**

- § 22 Weitere Bundeskuriensitzungen
- § 23 Bundeskurienausschuss

##### **Ausbildungskommission**

- § 24 Sitzungsintervalle

### **Bildungsausschuss**

- § 25 Vorsitzender und Zusammensetzung
- § 26 Sitzungsintervalle
- § 27 Beschlussfassung

### **Bundessektionen**

- § 28 Einrichtung der Bundessektionen
- § 29 Sitzungsintervall
- § 30 Wahl der Stellvertreter der Bundessektionsobleute bzw. geschäftsführende Bundessektionsobleute
- § 31 Empfehlungsbeschlüsse und Sitzungsteilnahme
- § 32 Kosten und Umlagen
- § 33 Einrichtung von Bundesfachgruppen
- § 34 Versammlung der Bundesfachgruppenobleute

### **Ehrenrat**

- § 35 Zusammensetzung
- § 36 Verfahren

### **Übergangsbestimmungen**

- § 37 Übergangsbestimmungen

### **Inkrafttreten**

- § 38 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **Geltungsbereich**

§ 1. Gegenstand dieser Satzung sind nähere Vorschriften über die Geschäftsführung, den administrativen Ablauf, die Teilnahme sowie Beschlussfassungen bzw. Wahlen in den Sitzungen der im ÄrzteG 1998 vorgesehenen Organe und Gremien der Österreichischen Ärztekammer.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 2. Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen personenbezogene Bezeichnungen finden für Personen sämtlicher Geschlechter Anwendung.

### **Geschäftsführung**

§ 3. Dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte des jeweiligen Gremiums.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 für die Fertigung von Geschäftsstücken § 125 Abs. 4 und 5 sowie § 127 Abs. 2.*

### **Sitzungseinberufung und Sitzungsleitung**

§ 4. Die Einberufung zur Sitzung hat die Tagesordnung zu enthalten und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums tunlichst eine 14-tägige Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Für die Tagesordnungspunkte relevante Unterlagen sind grundsätzlich mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung zu stellen, können im Anlassfall aber auch spätestens vier Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998: § 125 Abs. 14; für die Vollversammlung (VV) § 121 Abs. 2, 3 und 4, für den Vorstand (VO) § 123 Abs. 2 und 5; für das Präsidium § 128 Abs. 1; für die Bundeskurien (BK) § 127 Abs. 1; für die Ausbildungskommission (ABK) § 128a Abs. 2.*

### **Tagesordnung**

§ 5. (1) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Verifizierung des Protokolls über die letzte Sitzung;
2. Bericht des Vorsitzenden;
3. die vom Vorsitzenden bestimmten Punkte der Tagesordnung;
4. weitere Tagesordnungspunkte, die mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der ÖÄK eingebracht wurden;
5. Tagesordnungspunkte, welche bei Sitzungsbeginn noch nicht auf der Tagesordnung stehen und deren Behandlung oder Rückstellung das Gremium zu beschließen hat;
6. als letzter Punkt: Allfälliges.

(2) Über Angelegenheiten, die in die Tagesordnung nicht aufgenommen wurden, kann keine Beschlussfassung erfolgen.

(3) Tagesordnungspunkte – ausgenommen Wahlen oder Anträge auf Vertrauensentzug – können bei nicht entsprechender Vorbereitung nach Beschluss oder auf Anordnung des Vorsitzenden einmalig von der Tagesordnung abgesetzt und zur Beratung und weiteren Vorbereitung zurückgestellt werden.

(4) Unter "Allfälliges" können weder Anträge gestellt, noch Beschlüsse gefasst werden.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 §§ 125 Abs. 12, 127 Abs. 1, 128a Abs. 2, 195c Abs. 3.*

### **Teilnahme an Sitzungen**

§ 6. (1) Die Teilnahme an den Sitzungen ist auf die Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschränkt. Bei Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstands und der Bundeskurien können maximal zwei Mitarbeiter der einzelnen Landesärztekammern beigezogen werden. Auskunftspersonen und Fachexperten können auf Einladung des Vorsitzenden während der Beratungen über die Angelegenheit ihres Berichts an der Sitzung, nicht jedoch an Beschlussfassungen, teilnehmen.

(2) Durch Beschluss können in beratende Gremien weitere Sitzungsteilnehmer kooptiert werden. Eine Kooptierung kann mit oder ohne Antragsrecht – in jedem Fall jedoch ohne Stimmrecht – erfolgen.

(3) Alle Teilnehmer haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Bei virtuellen Sitzungen ist die Anwesenheit der Teilnehmer durch Mitarbeiter des Kammeramts festzuhalten. Bei hybriden Sitzungen gilt dies für physisch nicht anwesende Teilnehmer.

(4) Den Sitzungsteilnehmern ist das Anfertigen von Ton- oder Videoaufzeichnungen der Sitzung untersagt. § 13 Abs. 2 ist davon unberührt.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 § 125 Abs. 12, § 128a Abs. 3 (ABK), § 195c Abs. 3 (Vollversammlung).*

### **Wortmeldungen, Wortentzug, Sitzungsausschluss**

§ 7. (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und hat auf die Einhaltung der Satzung und auf ein ordnungsgemäßes Verhalten aller Sitzungsteilnehmer zu achten. Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge der Meldung das Wort. Er hat „zur Kürze“ oder „zur Sache“ zu mahnen und ist berechtigt, bei Missachtung einer angemessenen Redezeit bzw. merklichem Abgehen vom Thema das Wort zu entziehen.

(2) Wenn eine Sitzungsteilnehmer die Sitzung stört, so hat der Vorsitzende der störenden Person entweder aus eigenem oder nach Beschluss einen Ordnungsruf zu erteilen. Nach einem solchen weiteren Ordnungsruf kann der Vorsitzende die betroffene Person ohne weitere Befassung des jeweiligen Gremiums von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Wurde gegen einen Sitzungsteilnehmer nach Abs. 1 oder 2 vorgegangen, so ist dieser berechtigt, das Gremium zwecks sofortiger und endgültiger Entscheidung darüber anzurufen. Die Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden hat mittels Beschlusses zu erfolgen.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 § 133.*

### **Anträge und Durchführung von Abstimmungen**

§ 8. (1) Jeder Antrag ist begründet vorzutragen und auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Im Protokoll ist das Abstimmungsergebnis im Stimmenverhältnis ziffernmäßig festzuhalten.

(2) Der Antragsteller hat nach einer Debatte zum Antrag auf Wunsch vor der Abstimmung noch das Schlusswort zu erhalten.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben, im Einzelfall namentlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht festzuhalten.

(4) Über Gegenanträge ist zuerst abzustimmen. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Die endgültige Reihung der Anträge bestimmt der Vorsitzende.

(5) Eine Debatte kann nur zu einem genau formulierten Antrag abgeführt werden, doch kann der Vorsitzende abstimmen lassen, ob in die Debatte eingegangen werden soll oder nicht.

(6) Über Anträge von im jeweiligen Gremium nicht-stimmberechtigten Mitgliedern ist jedoch nur dann abzustimmen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Antrag beitrifft (d.h. gleich lautend stellt).

(7) Für Sitzungen der Vollversammlung gilt, dass zur Wahrnehmung des Stimmrechts die physische Anwesenheit des Stimmberechtigten im Sitzungssaal erforderlich ist. Ein kurzfristiges Verlassen des Sitzungssaales führt nicht automatisch zu einer Stimmrechtsübertragung. Wird die Sitzung der Vollversammlung vorzeitig verlassen und besteht der Wunsch einer Stimmrechtsübertragung, muss diese vom Stimmberechtigten vor Verlassen der Sitzung dem Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998: für die VV § 121 Abs. 6; für BK § 126 Abs. 2, für das Präsidium § 128 Abs. 4, für die ABK § 128a Abs. 4; § 195c Abs. 3 und Abs. 4.*

### **Umlaufbeschlüsse (Schriftliche Abstimmungen)**

§ 9. (1) In den im Ärztesgesetz vorgesehenen Fällen sowie in beratenden Gremien kann der Vorsitzende des Gremiums eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Antrag ist vom Kammeramt an die der Österreichischen Ärztekammer bekanntgegebene E-Mailadresse der anzuschreibenden Mitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abstimmung zu übermitteln und den Landesärztekammern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Das Umlaufstück hat neben dem Antrag auch eine kurze Erläuterung oder Begründung zu enthalten. Die Abstimmung hat mit „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ zu erfolgen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit in der gesetzten Frist erreicht ist. Das Kammeramt hat die Mitglieder sowie die Landesärztekammern über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

(5) Wird der Antrag nicht angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 für die BK § 126 Abs. 2.*

### **Abhaltung von virtuellen oder hybriden Sitzungen**

§ 10. (1) Die Abhaltung einer Sitzung als virtuelle (Videokonferenz) oder hybride Sitzung (Präsenzsitzung mit zumindest einem per Video oder Telefon zugeschalteten Mitglieds) ist nur in beratenden Gremien der Österreichischen Ärztekammer zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Für die Einberufung und Durchführung von virtuellen oder hybriden Sitzungen sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für sonstige Sitzungen, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

(2) Im Rahmen von virtuellen und hybriden Sitzungen können keine Wahlen durchgeführt werden.

(3) Personen, die nicht zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, dürfen keinen Einfluss auf die Sitzung haben. Bei Zweifeln an der Identität einer an der Sitzung teilnehmenden Person ist die Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

### **Wahlen**

§ 11. Wahlen in Organen der Österreichischen Ärztekammer können nach entsprechendem Beschluss geheim durchgeführt werden. Die Abstimmung über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl ist nicht geheim durchzuführen. Bei geheimer Wahl hat jeder Stimmberechtigte die seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl an Stimmzetteln zu erhalten. Die Stimmzählung erfolgt durch Mitarbeiter des Kammeramtes.

*Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 für die VV § 122 Z 1, § 125 Abs. 2; für die BK § 126 Abs. 1; für die ABK § 128a Abs. 1.*

### **Vertraulichkeit**

§ 12. Die Sitzungen können vom Vorsitzenden oder durch Beschluss ganz oder teilweise für vertraulich erklärt werden. Das diesbezügliche Protokoll ist gesondert anzufertigen, und die Verifizierung hat gleichfalls vertraulich stattzufinden. Für eine gesicherte Verwahrung dieser Protokolle ist besonders Vorsorge zu treffen.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: §§ 130 Abs. 4, 89.*

### **Protokoll**

§ 13. (1) Über jede Sitzung ist ein Beschluss- bzw. Resümeeprotokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Beratungen des Gremiums zu enthalten. Eine wörtliche Fassung ist ausschließlich zu den gefassten Anträgen vorgesehen.

(2) Für den Zweck der Protokollerstellung kann eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgen, welche bis zur Verifizierung des entsprechenden Protokolls aufzubewahren ist.

(3) Protokolle sind binnen vier Wochen, das Protokoll der Vollversammlung ist binnen acht Wochen, fertig zu stellen und in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: §§ 123 Abs. 5 iVm 79 Abs. 7; § 195c Abs. 3.*

### **Referate und beratende Ausschüsse**

§ 14. Für vom Vorstand oder von den Bundeskurien eingerichtete Referate und beratende Ausschüsse sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Satzung sinngemäß anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen im ÄrzteG 1998 oder in den jeweiligen Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer vorgesehen sind. Sofern für Referate Umlagen eingehoben werden, gilt § 32 sinngemäß.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: für die BK § 126 Abs. 3 Z 5 sowie Abs. 4 Z 13; für den VO § 124.*

### **Satzungsänderung**

§ 15. Eine Änderung der Satzung kann durch die Österreichische Ärztekammer oder aufgrund eines schriftlichen Antrags eines stimmberechtigten Mitglieds der Vollversammlung, welcher spätestens vier Monate vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen ist, initiiert werden. Diesem schriftlichen Antrag ist eine Begründung beizuschließen. Die Österreichische Ärztekammer hat umgehend eine Abschrift dieses Antrages den Ärztekammern in den Bundesländern zur Kenntnis zu bringen oder im auf das Einlangen des Antrags folgenden Vorstand einen Bericht zum Antrag zu erstatten. Im Begutachtungsverfahren ist jedenfalls auch dem betroffenen Organ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: §§ 117b Abs. 2, 195c, 195d.*

## **2. Abschnitt**

### **Besonderer Teil**

### **Vollversammlung**

#### **Österreichischer Ärztekammertag**

§ 16. Die ordentlichen Tagungen der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer führen den Namen "Österreichischer Ärztekammertag".

#### **Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion**

§ 17. Nimmt ein stimmberechtigtes Vollversammlungsmitglied auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist er bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat dieses Mitglied zusätzlich zu seinem Stimmgewicht auch die Stimmanteile des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.

#### **Nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 121 Abs. 1 ÄrzteG 1998**

§ 18. Stellvertreter der Kurienobleute der Landesärztekammern (LÄK) und von den LÄK-Vollversammlungen gewählte Vizepräsidenten 1998 sind berechtigt, Wortmeldungen abzugeben und Anträge zu stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 121 (Mitglieder der VV, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmgewicht), § 122 (Aufgaben der VV), § 125 (Wahlen, Vertretungsregelung, Vertrauensentzug), § 129 (Wahl Sektionsobmänner), § 131 (Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss), § 143 (Festsetzung Gebühren für Disziplinarrat und Disziplinaranwalt).*

### **Vorstand**

#### **Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion**

§ 19. (1) Nimmt ein Bundeskurienobmann auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist er bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat er zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter werden diese von der jeweils anwesenden ranghöchsten Vertretung aus dem Kreis der gewählten Bundeskurienobleute bzw. Stellvertreter derselben Bundeskurie im Sinne des § 126 Abs. 1 vertreten. Bei Abstimmungen hat dieser zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme(n) des zu Vertretenden.

(3) Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.

### **Weitere Vorstandssitzungen**

§ 20. (1) Eine Sitzung des Vorstands ist weiters einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder sämtliche von einer Kurienversammlung entsandten Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim ÖÄK-Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Falle ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten.

(2) Der Präsident kann eine Vorstandsklausur, bestehend lediglich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands, einberufen.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 123; zur Einrichtung von Ausschüssen § 124; Kompetenz und Erstattung einer koordinierenden Empfehlung § 125 Abs. 7; Kostendeckung § 131 Abs. 1; Verhängung von Ordnungsstrafen § 133.*

### **Präsidium**

#### **Dringliche Beschlüsse**

§ 21. In dringenden Fällen erfolgt in Vollversammlungs- oder Vorstandsangelegenheiten eine endgültige Beschlussfassung durch das Präsidium. Nachträgliche Zustimmungen in Vollversammlung oder Vorstand sind nicht erforderlich, es ist aber in der jeweils nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(2) Die Dringlichkeit der Angelegenheit ist jedenfalls gegeben, wenn eine spätere Befassung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Sie ist zu begründen und zu protokollieren.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 128; betreffend Angelegenheiten die VV § 121 Abs. 10; Dienstverträge und Einberufung § 125 Abs. 13 und 14.*

### **Bundeskurien**

#### **Weitere Bundeskuriensitzungen**

§ 22. Eine Sitzung der Bundeskurie ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Landeskurienobleute unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Solche Bundeskuriensammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages bei der Österreichischen Ärztekammer abzuhalten.

#### **Bundeskurienausschuss**

§ 23. (1) Jede Bundeskurie kann durch Beschluss einen Kurienausschuss einrichten, dem der Bundeskurienobmann, seine Stellvertreter und die Landeskurienobleute angehören. Der Bundeskurienobmann kann zur Vertretung der Interessen des eigenen Bundeslandes einen seiner Landeskurienobmann-Stellvertreter beiziehen.

(2) Dem Kurienausschuss obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Bundeskurie.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 125 (Vizepräsidenten-Funktion, Fertigung von Geschäftsstücken, Klärung der Zuständigkeit), § 126 (Wahlen, Beschlussfähigkeit, Stimmgewicht und Aufgaben, Umlaufbeschlüsse), § 127 (Bundeskurienobmann und Vertretung).*

### **Ausbildungskommission**

#### **Sitzungsintervalle**

§ 24. Sitzungen der Ausbildungskommission haben mindestens viermal jährlich in regelmäßigen zeitlichen Abständen stattzufinden. Die Landesärztekammern sind über die Sitzungstermine in Kenntnis zu setzen.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 128a (Zusammensetzung, Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Vertretung, Beschlussfassung, Aufgaben).*

## **Bildungsausschuss**

### **Vorsitzender und Zusammensetzung**

§ 25. (1) Der Vorstand nominiert den Vorsitzenden des Bildungsausschusses und seinen Stellvertreter und die Mitglieder.

(2) Der Bildungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter,
3. dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission,
4. je einem Vertreter der Bundeskurien,
5. je einem Vertreter der Bundessektionen
6. einem Vertreter der wissenschaftlichen Gesellschaften und
7. dem Präsidenten des Wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte sowie
8. weiteren vom Vorstand nominierten Mitgliedern.

### **Sitzungsintervalle**

§ 26. Die Sitzungen des Bildungsausschusses haben mindestens viermal pro Kalenderjahr stattzufinden.

### **Beschlussfassung**

§ 27. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter das Dirimierungsrecht.

*Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 124 (Einrichtung des Bildungsausschusses); § 128a (Teilnahme an Sitzung der Ausbildungskommission) sowie Verordnung ärztliche Fortbildung, Verordnung über ärztliche Weiterbildung, Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung.*

## **Bundessektionen**

### **Einrichtung der Bundessektionen**

§ 28. (1) Bei der ÖÄK sind eingerichtet:

1. die Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte,
2. die Bundessektion Fachärzte und
3. die Bundessektion Turnusärzte.

(2) Im Falle des Erwerbs der Bezeichnung Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß § 262 ÄrzteG 1998 durch Mitglieder der Bundessektion Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte hat dies keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit zur Bundessektion Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte.

(3) Der Bundeskurienobmann kann nicht gleichzeitig Obmann einer Bundessektion sein. Dies gilt nicht für die Stellvertreter des Bundeskurienobmannes.

### **Sitzungsintervall**

§ 29. (1) Die Bundessektionen treten je mindestens 1x im Jahr zu ordentlichen Sitzungen (Delegiertenversammlungen) zusammen.

(2) Bei Bedarf kann der Bundessektionsobmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten binnen vier Wochen eine außerordentliche Tagung der Delegiertenversammlung einberufen. Außerordentliche Tagungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich, unter Bekanntgabe des Grundes, verlangt wird.

### **Wahl der Stellvertreter der Bundessektionsobleute bzw. geschäftsführende Bundessektionsobleute**

§ 30. (1) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Bundessektionsobmann bzw. im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der jeweiligen Bundessektion haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und die Bundessektion Turnusärzte wählt für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung je einen Stellvertreter des Bundessektionsobmanns.

(3) Die Bundessektion Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und die Bundessektion Fachärzte kann aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit jeweils eine geschäftsführenden Bundessektionsobmann wählen, der im Einvernehmen mit dem Bundessektionsobmann die Geschäfte führt.

### **Empfehlungsbeschlüsse und Sitzungsteilnahme**

§ 31. (1) Beschlüsse der Bundessektionen sind Empfehlungen.

(2) Die Bundessektionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Bundessektionsobmann bzw. im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter hat ein Antragsrecht und Stimmrecht in der jeweiligen Bundessektion. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für einen Vertrauensentzug ist stets eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Stellvertreter der Sektionsobleute der jeweiligen Landessektionen sind berechtigt mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der jeweiligen Bundessektion teilzunehmen.

### **Kosten und Umlagen**

§ 32. (1) Die aus der Tätigkeit der Bundessektionen für die jeweiligen Organe der ÖÄK entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Landessektionen im Verhältnis der Anzahl der bei der jeweiligen Landesärztekammer gemeldeten sektionsangehörigen Personen in Form von Umlagen zu tragen.

(2) Die Umlagen der Bundessektionen sind über Vorschlag der jeweiligen Bundessektion durch Beschluss der Vollversammlung in die Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer aufzunehmen. Die Verfügung über die Geldmittel im Sinne des Abs. 1 obliegt den zuständigen Organen der ÖÄK.

(3) Jede Bundessektion wählt für die Dauer der Funktionsperiode einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Er hat den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr bis zur entscheidenden Sitzung der Bundessektion zu prüfen.

(4) Ausfertigung in finanziellen Angelegenheiten der Bundessektion sind vom Präsidenten und dem ÖÄK-Finanzreferenten sowie dem Bundessektionsobmann zu zeichnen.

### **Einrichtung von Bundesfachgruppen**

§ 33. (1) Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern einrichten. Die Versammlung besteht aus den Fachgruppenobleuten des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer der einzelnen Landesärztekammern.

(2) Der Versammlung der Landesfachgruppenobleute des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer obliegt

1. die Wahl eines Bundesfachgruppenobmannes sowie seines Stellvertreters aus ihrer Mitte; über Antrag von mindestens drei Landesfachgruppenobleute hat die Wahl des Bundesfachgruppenobmannes und seines Stellvertreters durch Briefwahl zu erfolgen
2. die Erarbeitung fachspezifischer Vorschläge der Fachgruppe.

(3) Die Kosten (Fahrtkosten und eventuelle Nächtigungskosten) der Versammlung der Landesfachgruppenobleute trägt die zuständige Landesärztekammer nach der jeweils geltenden Landes-Diäten- und Reisegebührenordnung. Sollten mehr als 2 Sitzungen pro Jahr stattfinden, so werden ab der 3. Sitzung die Kosten durch die ÖÄK getragen.

### **Versammlung der Bundesfachgruppenobleute**

§ 34. (1) Die Versammlung der Bundesfachgruppenobleute

1. ordnet die medizinischen Sonderfächer in konservative, chirurgische und klinisch-diagnostische Fächer,
  2. wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte aufgrund eines Wahlvorschlages je einen Bundessprecher der
    - Bundesfachgruppenobleute der konservativen Fächer,
    - Bundesfachgruppenobleute der chirurgischen Fächer und
    - Bundesfachgruppenobleute der klinisch-diagnostischen Fächer.
  - (2) Die Bundesfachgruppenobleute und die Bundessprecher
    1. koordinieren die mehrere Sonderfächer betreffenden Angelegenheiten und
    2. sind bei den, ihr Sonderfach betreffenden Fragen in die internen Vorbereitungen, insbesondere in Angelegenheiten mit Sozialversicherungsträgern, einzubinden.
  - (3) Die jeweiligen Bundessprecher können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Obmann der Bundessektion Fachärzte zum Zweck der inhaltlichen Beratung mit den jeweiligen Bundesfachgruppenobleuten der konservativen, der chirurgischen bzw. der klinisch-diagnostischen Fächer Sitzungen anberaumen.
  - (4) Sofern für die Bundesfachgruppe Radiologie Umlagen eingehoben werden, gilt § 32 sinngemäß.
- Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 129.*

## **Ehrenrat**

### **Zusammensetzung**

- § 35. (1) Der Ehrenrat ist ein Ausschuss, der den Präsidenten in Zusammenhang mit der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eines Arztes, berät.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder (Abs. 3) werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer nominiert.
- (3) Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei ärztlichen Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist aus dem Richterstand zu wählen, die ärztlichen Beisitzer sind aus dem Kreis der Kammerräte zu nominieren.

### **Verfahren**

- § 36. (1) Die Regelungen des Allgemeinen Teils der Satzung haben für die Sitzungen des Ehrenrats keine Anwendung.
- (2) Die Betrauung des Ehrenrates in einer konkreten Angelegenheit erfolgt durch den Präsidenten.
1. Der betroffene Arzt ist schriftlich zu laden. Die Ladung hat den Termin der Sitzung und die konkret geltend gemachten Vorwürfe zu enthalten; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine adäquate Vorbereitung möglich ist. Gleichzeitig ist die zuständige Landesärztekammer von der Einleitung eines Verfahrens zu informieren.
  2. Dem Vorsitzenden sind zur Vorbereitung auf die Sitzung die vollständigen Akten im Voraus zu übermitteln.
- (3) Der Vorsitzende ruft die Sache auf und leitet die Verhandlung.
1. Die Mitglieder haben die Aufgabe, durch Prüfung der Vorwürfe und individuelle Befragung des betroffenen Arztes den Sachverhalt aufzubereiten und einer empfehlenden Beurteilung zu unterziehen.
  2. Über den gesamten Verfahrensgang ist ein Protokoll zu führen, welches dem betroffenen Arzt nach Unterfertigung des Vorsitzenden zur allfälligen Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen ist.
  3. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach Verhandlung für jeden Fall getrennt. Jeder Abstimmung hat eine Beratung der Mitglieder vorauszugehen. Diese Beratung ist nicht öffentlich. Die Empfehlung des Ehrenrates hat tunlichst einstimmig zu erfolgen. Sofern Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, ist dem Präsidenten auch die Mindermeinung vorzulegen.
- (4) Das Ergebnis des Ehrenrates ist als Empfehlung dem Präsidenten der für die Entscheidung über das Vorliegen oder den Wegfall der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit von Ärzten vorzulegen.

### **Übergangsbestimmungen**

§ 37. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung aufgrund der Satzung idF der 6. Änderung oder aufgrund von Beschlüssen bestehende Kooptierungen in Gremien und Organe der ÖÄK bleiben für die Dauer der seit Juni 2022 laufenden Funktionsperiode aufrecht.

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 38. (1) Diese Satzung der Österreichischen Ärztekammer tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Die Satzung der Österreichischen Ärztekammer idF der 6. Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Der Präsident**